

Die „aberratio ictus“

Zum Vorsatz bei Diskrepanz zwischen Tätervorstellung und objektivem Geschehen

Von Mag. Lisa Schmollmüller, Dr. Siegmund Lengauer, Linz*

I. Einleitung

Das Problem ist bekannt und lässt sich an einem kurzen Ausgangsfall illustrieren: A zielt mit einer Schusswaffe genau auf seinen Gegner B und betätigt den Abzug. Die Kugel trifft jedoch nicht wie erwartet B, sondern den in diesem Moment hervortretenden C. C wird tödlich verletzt. Das tatsächliche Tatgeschehen erfüllt hier den objektiven Tatbestand des Mordes gem. § 75 öStGB bzw. des Totschlages gem. § 212 dStGB: A hat durch das Betätigen des Abzuges der Schusswaffe einen anderen Menschen getötet. Es lagen also gemeinsam mit dieser Handlung des A hinreichende Erfolgsbedingungen vor, um den tatbestandlichen Erfolg bei C herbeizuführen. Ebenso ist ein Tötungsvorsatz im Tatzeitpunkt gegeben: A hält es ernstlich für möglich, einen anderen durch sein Handeln zu töten. Er prognostiziert, dass es auf Grund der verwendeten Waffe, ihrer Wirkungsweise, der Entfernung zum Ziel und seiner Fähigkeiten sehr wahrscheinlich ist, dass ein Mensch von dem Projektil getroffen wird und dieser Treffer tödliche Wirkung entfaltet.¹ Es kommt ihm auch darauf an, diesen Sachverhalt zu verwirklichen, der dem Tatbestand entspricht. Die voluntative Komponente ist dahingehend maximal ausgeprägt und A handelt absichtlich (i.S.d. § 5 Abs 2 öStGB). Dennoch ist fraglich, ob der Täter in diesem Fall den Unrechtstatbestand des vollendeten Mordes bzw. Totschlages verwirklicht, denn in der geschilderten Fallkonstellation liegt eine Diskrepanz zwischen dem objektiven Geschehen (Tötung des C durch die Abgabe eines Schusses) und der Tätervorstellung (Tötung des B durch eben dieses Verhalten) vor: Der Angriff trifft nicht jenes Tatobjekt, auf das der Täter selbst gezielt hat. Das Risiko hat sich somit an einem anderen Menschen realisiert. Aus Sicht des Täters geht der Angriff also fehl (deshalb „aberratio ictus“).² Diese Diskrepanz wird im Schrifttum an unterschiedlicher Stelle thematisiert:

Ein Teil der Lehre berücksichtigt ein solches Abirren bei der Vorsatzfeststellung (Vorsatzlösungen), da das tatsächliche Geschehen von der Vorstellung von einem erfolgsgeneigten Verlauf abweiche. Dem Täter sei im Handlungszeitpunkt bewusst, dass er insgesamt sehr gute Bedingungen für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges bei einem anderen Menschen schafft (er kalkuliert einen konkreten Bestandteil der Handlungsgefahr ein). Das Unrecht eines vollendeten Mordes bzw. Totschlages verwirkliche er aber nur dann,

wenn sich sein Vorsatz im Tatzeitpunkt auch auf das Risiko der Tötung dieser anderen Person erstreckt hat und sich in diesem Geschehen eine vom Täter gesehene Gefahr objektivieren kann. Strittig ist daher, wie mit einer Konkretisierung der Vorstellung auf ein bestimmtes Tatobjekt umzugehen ist: Kann Vorsatz dennoch bejaht werden, weil sich die Gefahr auf ein Gattungsobjekt bezieht und die Abweichung der Verwirklichung des Unrechtstatbestandes daher nicht entgegensteht oder muss ein solcher Fehlgang des Angriffes dann zur Strafbarkeit wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und fahrlässiger Tötung führen? Ein Fehlgehen des Angriffes kann jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzkonkretisierung, sondern auch in Hinblick auf den Vorsatz in Bezug auf die Kausalität erörtert werden. Wird für die Bejahung des Vorsatzes vorausgesetzt, dass der Täter wissen muss, wie er den Erfolg herbeiführen kann,³ steht ein Abirren des Angriffes einer Vorsatzfeststellung entgegen, wenn er dieses Risiko im Tatzeitpunkt nicht gesehen hat. Der mittlerweile überwiegende Teil der Lehre geht hingegen davon aus, dass es ausreicht, wenn der Täter sein Verhalten im Handlungszeitpunkt als eine notwendige Bedingung (als „Initialzündung“⁴) für den Erfolg, den er herbeiführen will, erkennt. Dann bezieht sich der Vorsatz nur auf das „Ob der Erfolgsherbeiführung“, der Täter muss sich aber nicht näher damit auseinandersetzen, wie es im Anschluss an seine Handlung zum Eintritt des Erfolges kommen kann.⁵ Diese Ansicht führt die Diskussion über die „aberratio ictus“ auf die Ebene der Erfolgzurechnung (normative Zurechnungslösung) und beschäftigt sich dort vor allem mit der Frage, ob das Kriterium der Höchstpersönlichkeit als Korrektiv der Haftungsausdehnung herangezogen werden kann.⁶

Zwischen den Lösungsansätzen, die sich entweder der Diskrepanz zwischen Tätervorstellung und tatsächlichem Geschehen von den unterschiedlichen theoretischen Standpunkten (Generalisierung oder Konkretisierung) aus auf Ebene des Tatvorsatzes nähern oder das Problem der Abweichung des realen Verlaufes auf Ebene der objektiven Erfolgzurechnung lösen wollen, scheinen die Fronten verhärtet. Die Auseinandersetzung findet weitgehend in selbstbezogenen Diskussionszirkeln statt, die nur aufnehmen, was zum bereits vorhande-

* Die Verf. sind Universitätsassistenten am Institut für Strafrecht an der Johannes Kepler Universität in Linz.

¹ Frisch, Vorsatz und Risiko, 1983, S. 53 ff.; Velten, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, 2019, S. 585 (586) m.w.N.

² Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Z 12 Rn. 16 f.; Steininger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2008, Kap. 8 Rn. 69; Reindl-Krauskopf, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Lfg., Stand: August 1994, § 5 Rn. 81 f.

³ Velten (Fn. 1), S. 585 (588): Beherrschung meint nicht völlige Determinierung, sondern bewusste Schaffung eines hohen Risikos.

⁴ Steininger (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 9.

⁵ Fuchs/Zerbes, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2018, 14. Kap Rn. 18 ff.; Steininger (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 9: Der Kausalverlauf müsse auch nicht in seinen wesentlichen Zügen vom Vorsatz erfasst sein; ders., in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Lfg., Stand: August 1994, § 5 Rn. 152; Birklbauer, in: Höpfel/Ratz (Fn. 2), § 75 Rn. 37.

⁶ Dazu Moos, JBl. 2013, 477 (484); Birklbauer (Fn. 5), § 75 Rn. 34 f.

nen Unterbau passt. Dieser Aufsatz soll einen komprimierten Überblick über die Vielfalt des vorherrschenden Meinungsstandes zur Problematik des Fehlgehens eines Angriffes bieten.

II. Tradierte Vorsatzlösungen

1. ...als Kategorie des „error in objecto“

Während das Tatgeschehen objektiv festgestellt werden kann, ist der Tatplan zumeist ausschließlich in der Vorstellung des Täters vorhanden und für Außenstehende kaum exakt ermittelbar. Eine Rekonstruktion der Tätervorstellung stößt sowohl an natürliche als auch rechtliche Grenzen. Die sog Gleichwertigkeitstheorie oder Generalisierungstheorie stellt darauf ab, dass der Täter im Tatzeitpunkt aber zumindest mit sog. Gattungsvorsatz (auch genereller Vorsatz) handelt.⁷ Dieser Ansatz basiert also auf der Annahme, dass sich der Vorsatz von vornherein auf die Gattung des Tatobjektes bezieht und ein Fehlgehen der Handlung innerhalb des Spektrums dieses Gattungsvorsatzes daher unbeachtlich sein kann.⁸ Hat der Tatplan zum Inhalt, dass ein Objekt der tatbestandsmäßigen Gattung verletzt werden soll und trifft die tatbestandliche Handlung ein Objekt, das eben dieser Gattung zuzurechnen ist, sei der Täter wegen vorsätzlicher Vollendung zu bestrafen, weil sich die vorgestellte Gefahr an einem passenden Tatobjekt objektiviert. Begründend wird angeführt, dass das Gesetz selbst nicht die Verletzung eines konkret bestimmten Tatobjektes unter Strafe stellt, sondern die Tatobjekte, an denen der tatbestandliche Erfolg herbeigeführt werden kann, bloß abstrakt umschreibt. So setzt § 75 öStGB die Tötung eines anderen voraus, nicht jedoch die Tötung eines bestimmten Menschen (dies trifft auch auf §§ 211 und 212 dStGB zu). Jeder Mensch ist also vor dem Gesetz gleichwertig: Leben ist Leben. Für die Tatbestandsverwirklichung komme es daher ausschließlich auf die gattungsmäßige Gleichwertigkeit des Tatobjektes an.⁹ Im Ausgangsfall wollte A einen Menschen töten und hat auch einen Menschen getötet. Obwohl es sich nicht um die anvisierte Person handelt, verwirklicht er den Unrechtstatbestand, weil vorsätzlich eine Handlung gesetzt hat, die zur unnatürlichen Verkürzung des Lebens eines anderen Menschen führt. Für konsequente Vertreter*innen einer Gleichwertigkeitstheorie erübrigt sich insofern aber auch die Unterscheidung zwischen den beiden Rechtsfiguren „aberratio ictus“ und „error in persona“: Ein Fehlgehen des Angriffes in Hinblick auf das Tatobjekt könne dem Begriff des „error in objecto“ untergeordnet werden und habe daher keine Bedeutung als eigenständige Rechtsfigur.¹⁰ Die „aberratio ictus“ führe also zu demselben Ergebnis wie auch ein „error in per-

sona“,¹¹ denn beide Formen einer Abweichung des tatsächlichen Geschehens vom Tatplan seien unbeachtlich: Ob A sein anvisiertes Opfer B verfehlt und C trifft oder nur annimmt, dass dem anvisierten Opfer die Identität des B zukommt, obwohl es sich um C handelt (sog. Identitätsirrtum), sei für die Rechtsfolge unerheblich. Der Täter würde den tatbestandlichen Erfolg stets an einem – auf die Gattung konkretisierten – Tatobjekt herbeiführen. Dass er ein anderes Objekt trifft als er nach seinem Tatplan treffen wollte (was er selbst erst später erkennen kann), ändere nichts daran, dass er ex ante mit Tötungsvorsatz den Abzug betätigt und einen Schuss auf einen anderen abgibt.¹²

Gegen die Gleichwertigkeitstheorie wird vor allem der Einwand erhoben, dass das Abstellen auf einen Gattungsvorsatz eine Haftungsausdehnung bedeute, die straftheoretisch nicht gerechtfertigt werden könne: Hat der Täter es zum Ziel, eine bestimmte Person zu töten, könne ihm nicht einfach unterstellt werden, irgendeine Person töten zu wollen.¹³ Dem Täter würden andernfalls Folgen des eigenen Verhaltens subjektiv zugerechnet, die von ihm psychologisch nicht erfasst wurden und somit auch nicht gewollt sein konnten.¹⁴ Diese Argumentation gegen einen Gattungsvorsatz ist nach *Puppe* jedoch nicht tragfähig: Ein spezieller Vorsatz impliziere stets einen generellen Tatvorsatz. Bspw. habe der Tatplan, A zu töten, immer auch zum Inhalt einen anderen Menschen (also ein Gattungswesen) zu töten. Der konkrete Vorsatz, B zu töten, schließe den Gattungsvorsatz, einen anderen Menschen zu töten nicht aus. Der generelle Vorsatz sei vielmehr denklogisch in jedem konkretisierten Vorsatz mitenthalten.¹⁵ Vorsätzliches Handeln könne daher bejaht werden, ohne dem Täter einen generellen Vorsatz „unterstellen“ zu müssen, denn dieser sei von Anfang an vorhanden. Missverständnisse seien darin begründet, dass der Gattungsvorsatz oftmals mit einem sog. abstrakten Vorsatz verwechselt werde: Ein abstrakter Tötungsvorsatz würde aber etwa nur dann vorliegen, wenn der Täter irgendein Objekt der Gattung „Mensch“ töten will und es ihm egal ist, welche Person der Angriff treffen wird.

Im Schrifttum wird dieser argumentativen Untermauerung des Gattungsvorsatzes entgegnet, dass durch eine solche Generalisierung zumindest dann eine problematische Haftungsausdehnung in Kauf genommen werde, wenn der Täter nur in Hinblick auf das anvisierte Tatobjekt gerechtfertigt handeln würde.¹⁶ Die Bedenken lassen sich durch eine geringfügige Modifizierung des geschilderten Falles illustrieren: A schießt auf den Angreifer B, um sich gegen dessen potenziell tödliche Attacke zu verteidigen. Dabei trifft er aber C, der in diesem Moment hervortritt.

⁷ *Puppe*, GA 1981, 1 (11); zustimmend *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, Kap. 11 Rn. 60.

⁸ *Frister* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 56 ff.; *Puppe*, GA 1981, 1; *dies.*, HRRS 2009, 91; *dies.*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 16 Rn. 95 ff.; *Prittowitz*, GA 1983, 110.

⁹ *Puppe* (Fn. 8), § 16 Rn. 95 ff.

¹⁰ *Puppe*, GA 1981, 1 (20); *dies.* (Fn. 8), § 16 Rn. 103; *Walter*, Der Kern des Strafrechts, 2006, S. 292; siehe auch *Frister* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 60.

¹¹ *Frister* (Fn. 7), Kap. 11 Rn. 60.

¹² *Puppe*, GA 1981, 1 (20).

¹³ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 15 Rn. 34.

¹⁴ *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 13 Rn. 33; siehe auch *Steininger*, in: Höpfel/Ratz (Fn. 2), § 5 Rn. 142.

¹⁵ *Puppe* (Fn. 8), § 16 Rn. 103; *dies.*, GA 1981, 1 (10 ff.); teilweise zustimmend *Kühl* (Fn. 14), § 13 Rn. 53.

¹⁶ Siehe etwa *Blei*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1996, S. 114.

In Hinblick auf die geplante Tötung des B wäre A gerechtfertigt. Nach der Gleichwertigkeitstheorie verwirklicht A allerdings das Unrecht eines vollendeten Mordes bzw. Totschlages durch die Tötung des C. Dieser ist weder Angreifer noch will A sich gegen ihn verteidigen. Hinsichtlich der tatsächlichen Tötung des C ist also weder der objektive noch der subjektive Tatbestand der Notwehr verwirklicht. Unabhängig davon, dass A nur den angreifenden B in Verteidigungsabsicht töten wollte und sonst niemanden, wäre er wegen vollendetem Mord bzw. Totschlages strafbar.¹⁷ Dieses Ergebnis kann straftheoretisch nicht begründet werden: Aus Perspektive einer spezialpräventiven Zwecktheorie wäre A kein gefährlicher Täter, denn es besteht keine Wiederholungsgefahr, wenn er sich lediglich gegen den rechtswidrigen Angriff eines anderen verteidigen wollte. Bei generalpräventiver Betrachtung bedeutet das Verhalten des A auch keinen vorsätzlichen Angriff auf die Geltung des Tötungsverbotes, dem von staatlicher Seite demonstrativ widersprochen werden müsste: Wenn er eindeutig durch den rechtswidrigen Angriff des B zur verteidigenden Abwehr motiviert war, fehlt es am Motivationsunwert des Verhaltens und es stellt sich lediglich die Frage, ob A bei der Verteidigung Geboten der Sorgfalt widersprochen hat, die dem Schutz unbeteiligter Dritter (bspw. dem C) dienen. Vertreter*innen der Gleichwertigkeitstheorie gehen allerdings davon aus, dass diese Bedenken „keine Schwierigkeiten bereiten“:¹⁸ Weil sich die subjektive Seite der Rechtfertigung nach der Vorstellung des Täters richte, unterliege der Täter in einem solchen Fall einem Erlaubnistatbestandsirrtum und sei daher nicht wegen vollendeten Mordes bzw. Totschlages an C strafbar. Ein solcher „easy fix“ überzeugt allerdings nicht: Der Täter verwirklicht den subjektiven Tatbestand des Rechtfertigungsgrundes nur in Hinblick auf den Angreifer. Er unterliegt insofern aber keiner Fehlvorstellung über das Vorliegen einer rechtfertigenden Situation: A irrt nicht darüber, dass der tatsächlich Getroffene ein Angreifer ist und verwechselt diesen auch nicht mit dem eigentlichen Angreifer. Eine Lösung mittels Putativrechtfertigung überzeugt daher im Grunde nicht. Es können hier aber auch keine Anleihen bei den Lösungsansätzen für ein Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselementes genommen werden: Das Verhalten des Täters ist in Hinblick auf die Tötung eines unbeteiligten Nicht-Angreifers ja schon objektiv nicht gerechtfertigt.

2. ...als eigenständige Rechtsfigur

Im Gegensatz zur sog. Generalisierungstheorie geht die sog. Konkretisierungstheorie davon aus, dass sich der Vorsatz des Täters auf ein nach dem Tatplan anvisiertes Tatobjekt individualisieren kann.¹⁹ Vor allem hinsichtlich der Beeinträchtigung von höchstpersönlichen Rechtsgütern wähle der Täter

regelmäßig ein bestimmtes Objekt aus. Diese Individualisierung sei subsumtionserheblich, da sich der Vorsatzradius aufgrund der Auswahl auf bestimmte Objekte verenge. Ein Abirren des Angriffes sei daher immer beachtlich, wenn ein Tatobjekt getroffen wird, das der Täter im Tatzeitpunkt nicht diesem Kreis zugeordnet hat. Unabhängig von einer gattungsmäßigen Gleichartigkeit des Objektes sei der Täter dann wegen des Versuches hinsichtlich des anvisierten Objektes und der fahrlässigen Beeinträchtigung des tatsächlich getroffenen Objektes zu bestrafen.²⁰ Nach dieser Ansicht hat A seinen Vorsatz auf den anvisierten B individualisiert und dadurch seinen Vorsatz subjektiv auf dieses konkrete Opfer beschränkt. Getötet wird allerdings C, der vom sog. Vorsatzradius nicht umfasst war.

Diese Theorie steht allerdings dann vor Problemen, wenn eine eindeutige Individualisierung des Opfers durch den Täter nicht möglich ist. Schwierigkeiten bereiten regelmäßig sog. Distanzfälle: Diese Fallkonstellationen charakterisieren sich dadurch, dass sich Täter und Opfer nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen. Zur Verdeutlichung kann der Eingangsfall modifiziert werden:

A will B mittels Selbstschussanlage töten. Dazu installiert er in der Tiefgarage über dem Auto des B einen Schussapparat mit Lichtschranke. Die Vorrichtung soll am nächsten Morgen auslösen, sobald sich B der Fahrertüre des Autos nähert, um diese aufzuschließen. Tatsächlich verleiht B das Auto aber an C, die die Lichtschranke unterbricht und durch den dadurch ausgelösten Schuss getötet wird.²¹

Der Täter stellt sich hier ein bestimmtes Tatobjekt vor, das er töten will. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Distanz nimmt er das Opfer aber nicht sinnlich wahr und kann es daher nicht durch ein unmittelbares Anvisieren konkretisieren. Ein Teil der Lehre verneint bei fehlender sinnlicher Wahrnehmung die Möglichkeit einer Individualisierung kategorisch: Dann wird im Grunde mit einem Gattungsvorsatz operiert, weshalb ein Abirren bei Distanzdelikten als unbeachtlich gilt.²² Die dadurch vorgenommene Differenzierung zwischen sinnlicher und gedanklicher Individualisierung wird auf die unterschiedlicher Gefährlichkeit des Verhaltens gestützt: Nimmt der Täter das Tatobjekt sinnlich wahr, kommt ihm unmittelbar eine Kontrollmöglichkeit zu, sodass zumindest andere Rechtsgüter einer geringeren Gefahr ausgesetzt werden. Das erhöhte Risiko, das bei einem Distanzdelikt auch für Rechtsgüter außerhalb des Tatplanes begründet wird, habe der Täter zu tragen.²³ Ein anderer Teil der Lehre lässt die bloße Identitätsvorstellung des Täters im Tatzeit-

¹⁷ Rengier (Fn. 13), § 15 Rn. 35.

¹⁸ Puppe, GA 1981, 1 (19).

¹⁹ Kienapfel/Höpfel/Kert (Fn. 2), Z 12 Rn. 17; Reindl-Krauskopf (Fn. 2), § 5 Rn. 9; Fuchs/Zerbes (Fn. 5), Kap. 14 Rn. 15; Triffterer, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1994, Kap. 9 Rn. 80; Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 8/80; Kühl (Fn. 14), § 13 Rn. 38.

²⁰ Steininger (Fn. 14), § 5 Rn. 139.

²¹ Angelehnt an den „Autobombenfall“ bei Prittwitz, GA 1983, 110 (119).

²² Prittwitz, GA 1983, 110 (130); Walter (Fn. 10), S. 286 ff.; im Ergebnis also gleich wie Puppe, GA 1981, 1, die jedoch grundsätzlich von einer Unmöglichkeit der Abgrenzung zwischen „error in persona“ und „aberratio ictus“ ausgeht.

²³ „Individualisierungslösung“ nach Rengier (Fn. 13), § 15 Rn. 47; Prittwitz, GA 1983, 110 (128); a.A. Puppe, GA 1981, 1 (8).

punkt hingegen genügen.²⁴ Danach könne davon ausgegangen werden, dass A seinen Vorsatz auf B individualisiert hat. Die Tötung von C wäre dann vom Tatvorsatz nicht erfasst. Der Angriff wäre also abgeirrt (sog. aberratio ictus-Lösung)²⁵ und A wäre wegen versuchten Mordes bzw. Totschlages an B und fahrlässiger Tötung der C strafbar. Andere stellen nicht auf rein subjektive Kriterien ab,²⁶ sondern fragen, inwiefern es zu einer Konkretisierung nach der Stellung des Opfers im vorgestellten Kausalverlauf²⁷ oder durch spezifische Programmierung des Angriffs²⁸ gekommen ist. Im vorgestellten Sachverhalt wäre davon auszugehen, dass sich der Vorsatz auf jene Person beschränkt, die am nächsten Tag auf die Fahrtüre zugeht: C nimmt dadurch eben jene Stellung ein, die das Tatobjekt im vorgestellten Verlauf einnehmen muss, damit der Apparat auslösen kann. Die Tathandlung führt also auf die vorgestellte Art und Weise einen vom Vorsatz mitumfassten Erfolg herbei. Ein Irrtum liege ausschließlich hinsichtlich der Identität des Opfers vor (sog. error in persona-Lösung).²⁹ Ein solcher Identitätsirrtum schließe den Vorsatz nicht aus. A wäre wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung zu bestrafen.

III. Normative Zurechnungslösung

Vertreter*innen einer normativen Zurechnungslösung distanzieren sich von der Diskussion um die Vorstellungskonkretisierung und verlagern das Problem der Abweichung des tatsächlich eingetretenen Erfolgs in die Prüfung der Erfolgszurechnung.³⁰ Ein vorsätzliches Handeln könne dann bejaht werden, wenn sich der Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehe, insbesondere auf den Erfolg und die Kausalität der Handlung. Weder der konkrete Kausalverlauf noch dessen wesentlichen Züge seien aber für die Vorsatzbegründung maßgeblich.³¹ Es genüge, wenn – wie auch im Ausgangsfall – anhand der Umstände der Tatausführung angenommen werden kann, dass der Täter an sich einen gattungsidenten Erfolg herbeiführen will.³² Auch Vertreter*innen einer Zurechnungslösung operieren folglich mit einem Gattungsvorsatz. Damit das tatbestandliche Unrecht subjektiv zugerechnet werden könne, dürfe der eingetretene Erfolg dann nur nicht völlig außerhalb des gefassten Tatplanes liegen: Was der Täter überhaupt nicht als möglichen Folge erkannt hat, könne er auch nicht in einen Willensentschluss aufnehmen.³³

²⁴ Herzberg, JA 1981, 470 (472); ebenso Steininger (Fn. 14), § 5 Rn. 127.

²⁵ Rengier (Fn. 13), § 15 Rn. 45.

²⁶ Die Kriterien im Überblick: Leu, ZStR 2014, 383 (390 ff.); Puppe (Fn. 8), § 16 Rn. 97 ff.

²⁷ Vgl. Jakobs (Fn. 19), 8/81.

²⁸ Siehe Stratenwerth, in: Arzt (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, 1992, S. 57.

²⁹ Rengier (Fn. 13), § 15 Rn. 44, 46.

³⁰ Siehe Moos, JBl. 2013, 477 (484); Birklbauer (Fn. 5), § 75 Rn. 34 f.

³¹ Steininger (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 9.

³² Birklbauer (Fn. 5), § 75 Rn. 34.

³³ Steininger (Fn. 14), § 5 Rn. 142; ders. (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 14 und 70 ff.

Andere Diskrepanzen zwischen dem vorgestellten Erfolg und dem eingetretenen Erfolg stünden hingegen nicht der Vorsatzfeststellung, sondern der Erfolgszurechnung am Maßstab des Adäquanz- und Risikozusammenhangs im Wege. Dabei wollen manche die Weite des Unrechtstatbestandes auf Grundlage einer sog. materiellen Gleichwertigkeitstheorie einschränken, die zwischen höchstpersönlichen und persönlichkeitsunabhängigen Rechtsgütern unterscheidet.³⁴ Im Vergleich zur Verletzung persönlichkeitsunabhängiger Rechtsgüter käme einer Verletzung eines *höchstpersönlichen* Rechtsguts (Leben, körperliche Integrität, Freiheit usw.) stets ein besonderer („eigenständiger“) Unrechtsgehalt zu, denn die strafrechtliche Norm schütze dann nicht nur das Rechtsgut an sich, sondern die einzelne Person als Rechtsgutsträger.³⁵ Die Konkretisierung der Tätersvorstellung auf einen bestimmten Rechtsgutsträger sei insofern beachtlich, als sie den Schutzbereich der Norm definiere: Will der Täter eine konkrete Person (etwa B) treffen, wird aber eine andere Person getötet, könne der eingetretene Erfolg unter normativen Aspekten nicht zugerechnet werden, da er einer anderen Unrechtssphäre zuzuordnen sei.³⁶ Der Täter habe sich dann wegen der fahrlässigen Tötung der getroffenen Person und versuchten Mordes bzw. Totschlages an der anvisierten Person zu verantworten. Bei persönlichkeitsunabhängigen Rechtsgütern sei eine Konkretisierung hingegen unbeachtlich, denn dem konkreten Angriffsobjekt käme dann kein unrechtsbegründender Stellenwert zu: Der Unrechtsgehalt ergebe sich alleine aufgrund der Gattung des Tatobjektes.³⁷ Kritik an diesem materiellen Lösungsansatz richtet sich insbesondere gegen die zu pauschale Differenzierung zwischen höchstpersönlichen und persönlichkeitsunabhängigen Rechtsgütern. Kein Individualrechtsgut könne jemals gänzlich persönlichkeitsunabhängig betrachtet werden. Vordergründig sei ein Tatobjekt immer auch einem bestimmten Rechtsgutsträger zugeordnet. Im Kern ginge es aber vielmehr darum, dass eine Strafnorm ein Tatobjekt nicht bloß seiner selbst willen schützt, sondern dafür Gewähr leisten soll, dass konkrete Rechtsgutsträger rechtswidrige Eingriffe auf die ihnen zugeordneten Rechtsgüter nicht unwidersprochen dulden müssen. Insofern seien nur Kollektivrechtsgüter, wie etwa die Rechtspflege, tatsächlich in keinen Zusammenhang mit einem bestimmten Individuum. Zumindest für Individualrechtsgüter müssten aber idente Voraussetzungen gelten.³⁸

Generelle Kritik an Zurechnungslösungen kommt von jenen, für die der subjektiv geprägte Handlungsunwert die Basis des Unrechtstatbestandes bildet: Eine Zurechnungs-

³⁴ Zurückgehend auf Hillenkamp, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 85 ff.; Birklbauer (Fn. 5), § 75 Rn. 34: Infolge der Höchstpersönlichkeit des Rechtsguts Leben könne etwa bei Mord das Abirren auf eine Person beachtlich sein; ablehnend Steininger (Fn. 14), § 5 Rn. 139, 142; ders. (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 70 ff.

³⁵ Hillenkamp (Fn. 34), S. 116; Schreiber, JuS 1985, 873 (875).

³⁶ Birklbauer (Fn. 5), § 75 Rn. 34.

³⁷ Kühl (Fn. 14), § 13 Rn. 36.

³⁸ Schreiber, JuS 1985, 873 (875); Rengier (Fn. 13), § 15 Rn. 38 m.w.N.; Kühl (Fn. 14), § 13 Rn. 37.

lösung ermöglicht zwar durch eine materielle Korrektur eine kriminalpolitisch rationalisierbare Lösung, beschneidet aber die Bedeutung des Vorsatzes bis zu einem Punkt, an dem dieser nur noch eine notwendige Bedingung des Unrechts, nicht aber dessen Quelle ist.

IV. Kongruenz von Vorsatz und realem Geschehen

Ein anspruchsvoller Ansatz geht hingegen davon aus, dass sich ein Vorsatztäter zum Tatzeitpunkt nicht bloß den Erfolgseintritt bei einem mehr oder weniger bestimmten Tatobjekt vorstellt. Er prognostiziert vielmehr die Folgen seines Verhaltens, indem er sich ein mögliches Geschehen vorstellt, das ausgehend von der Handlung zu einem Erfolg führen könnte. Die Vorstellung von einem konkreten Erfolgseintritt baut also auf dem Wissen über die Bedingungen, Zwischenerfolge und Hindernisse, die nach der Handlung eintreten bzw. vermieden werden müssen, damit der Erfolg überhaupt eintreten kann, auf.³⁹ A stellt sich etwa ein recht spezifisches Geschehen vor, das nach dem Drücken des Abzuges oder dem Installieren einer Bombe zum Tod des B führen soll. Ob es dann tatsächlich dazu kommt, kann er nach beendeter Ausführung selbst allerdings nicht beeinflussen: Es liegt nicht mehr in seiner Macht, dass jemand anderes hervortritt oder sich hinter das Steuer des Wagens setzt. Wenn sich der Erfolg dann bei diesem Menschen realisiert, weicht aber nicht nur das getroffene Tatobjekt von der Vorstellung ab. Es weicht möglicherweise das Geschehen überhaupt von dem Verlauf ab, den sich der Täter als geeignete Strategie zur Verwirklichung vorgestellt hat. Kurz: Es liegt nahe, dass sich der Täter im Tatzeitpunkt einen anderen Kausalverlauf vorgestellt hat, als dann tatsächlich eintritt.⁴⁰

Ein Teil der Lehre geht deshalb davon aus, dass die „aberratio ictus“ durchaus unter den Kategoriebegriff des Irrtums über den Kausalverlauf subsumiert werden kann und widerspricht damit der herrschenden Meinung, wonach ein solcher Irrtum voraussetze, dass der Erfolg doch bei dem anvisierten Objekt eintreten muss.⁴¹ Die andere Ansicht beruft sich dazu auf Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsfiguren:⁴² Anders als ein „error in persona“ bedeute die „aberratio ictus“, dass ein Objekt verletzt wird, das im Tatplan keine Berücksichtigung fand und das Geschehen daher nicht nach dem vorgestellten Verlauf zur Rechtsgutsverletzung geführt hat. Fraglich sei dann, ob eine solche Abweichung vorsatzerheblich ist oder nicht. Nach verbreiteter Ansicht ist ein Irrtum über den Kausalverlauf beachtlich, wenn die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich ist. Ob eine Abweichung wesentlich ist, sei wiederum am Maßstab des Adäquanz- und

Risikozusammenhanges zu messen: War die Abweichung vom vorgestellten Verlauf ex ante im Rahmen allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar, sei die eingetretene Folge dem Täter auch subjektiv zurechenbar. Ein Teil der Lehre wendet gegen diese Lösung ein, dass sich der zu vollziehende Prüfungsschritt mit der Erfolgszurechnung im objektiven Tatbestand decke, bei einem fehlendem Adäquanz- oder Risikozusammenhang aber richtigerweise bereits der objektive Tatbestand zu verneinen sei: Die Haftung für unvorhergesehene Abweichungen sei keine Frage des Vorsatzausschlusses, die Irrtumslehre dafür unzuständig.⁴³ Dieser Einwand hat deshalb seine Berechtigung, weil die überwiegende Ansicht sich bezüglich der Wesentlichkeit nicht in ausreichendem Maße davon distanziert, dass es für die Vorsatzerheblichkeit auf das Kriterium einer objektiven Vorhersehbarkeit der Abweichung ankommen soll. Dabei handelt es sich um ein nicht nachvollziehbares Versäumnis, denn es erklärt sich doch im Grunde selbst, dass die Frage, ob eine Abweichung vom Vorsatz umfasst ist oder nicht, nur davon abhängig sein kann, ob der Täter selbst einen anderen, abweichenden Verlauf als einen möglichen Verlauf gesehen hat. Gibt also die subjektive Vorhersehbarkeit den Ausschlag, dann setzt eine Überprüfung der Vorsatzerheblichkeit einer Abweichung relativ genaue Kenntnis des vorgestellten Kausalverlaufes voraus. Fraglich ist, ob dann auch das Problem der Konkretisierung durchschlagen kann: *Prittwitz* geht etwa davon aus, dass die Wesentlichkeit einer Abweichung von der sinnlichen Wahrnehmung des Tatobjektes durch den Täter abhängig sei. Ein Fehlgehen des Angriffs sei dann als vorsatzerheblich zu beurteilen, wenn die Rechtsgutsverletzung nicht bei dem sinnlich wahrgenommenen Angriffsobjekt eintrete, weil das Geschehen dann eindeutig eine unerwartete Wendung nehme (Konkretisierungslösung).⁴⁴ Fehlt es hingegen von vornherein an einer sinnlichen Wahrnehmung des Tatobjektes, ließe sich die Frage rasch beantworten: Löst die tatbestandliche Handlung in der Tätervorstellung einen Kausalverlauf aus, der zur Beeinträchtigung eines nicht unmittelbar anvisierten Menschen führen soll, läge nur dann eine vorsatzerhebliches Fehlgehen vor, wenn das Geschehen zur Beeinträchtigung eines gattungsfremden Tatobjektes führt (Generalisierungslösung).

Eine weitere Ansicht löst das Problem ebenso auf der Vorsatzebene, stellt dabei allerdings nicht auf die Individualisierung des Zielobjektes, sondern auf die Kongruenz von vorgestelltem und realem Geschehen ab. Ein Verhalten, das nicht nur ein Angriffsobjekt treffen, sondern auch abweichen und andere Objekte treffen kann, ist objektiv betrachtet ein besonders gefährliches Verhalten. Ob ein Abweichen des Angriffs auch als ein Bestandteil der Gefahr gelten kann, die dem Täter zurechenbar ist, hänge aber nicht bloß von der Ausgangswahrscheinlichkeit der Realisierung dieses Risikos

³⁹ *Velten* (Fn. 1), S. 585 (587 f.).

⁴⁰ *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2019, § 27 Rn. 53.

⁴¹ *Steininger* (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 69; *Leu*, ZStR 2014, 383 (387).

⁴² *Walter* (Fn. 10), S. 292 ff.; *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 40), § 27 Rn. 53; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 166: „besonderer Fall der Kausalabweichung“; vgl. auch *Triffterer* (Fn. 19), Kap. 8 Rn. 95.

⁴³ *Steininger* (Fn. 14), § 5 Rn. 153; *ders.* (Fn. 2), Kap. 8 Rn. 64 f.; *Roxin/Greco* (Fn. 42), § 12 Rn. 152 f.; *Triffterer* (Fn. 19), Kap. 8 Rn. 88; so auch die moderne Lehre zur objektiven Erfolgszurechnung: *Kienapfel/Höpfel/Kert* (Fn. 2), Z 12 Rn. 5, 8a; *Fuchs/Zerbes* (Fn. 5), Kap. 14 Rn. 19; siehe dazu auch *Leu*, ZStR 2014, 383 (385) m.w.N.

⁴⁴ *Prittwitz*, GA 1983, 110 (128).

ab (objektive Verhaltensgefahr). Als Vorsatztäter hafte nur, wer im Tatzeitpunkt bewusst weitreichend hinreichende Erfolgsbedingungen schafft, die zum Eintritt des Erfolges führen können.⁴⁵ Entscheidend ist daher, ob sich im Abweichen des Angriffs auf ein anderes Tatobjekt noch ein Risiko realisiert, das der Täter als Bestandteil der Verhaltensgefahr im Handlungszeitpunkt gesehen hat. Dies setzt voraus, dass dem Täter die entscheidenden Faktoren, die zusammentreffen müssen, damit sich dieses Risiko realisieren kann, im Handlungszeitpunkt bewusst sind und er daher selbst über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung urteilen kann (subjektives Risikourteil). Es ist also nicht vorausgesetzt, dass der Täter die konkrete Abweichung vorhersieht.⁴⁶ Aus Sicht des Täters muss aber ein ernstzunehmendes Realisierungsrisiko bestehen, dass es neben den Angriffsobjekt auch ein anderes Tatobjekt treffen könne. Dann ist auch eine mögliche Abweichung Teil der Vorsatzgefahr und der Täter wegen vorsätzlichen Handelns strafbar. Hat er das Risiko für einen abweichenden Verlauf hingegen nicht gesehen oder hält er ein Abweichen für unwahrscheinlich, fehlt die Deckung im subjektiven Risikourteil zum Tatzeitpunkt der Tat. Das realisierte Risiko ist dann kein Bestandteil der Vorsatzgefahr und kann dem Täter subjektiv nicht zugerechnet werden. Mangels subjektiver Bewertung als ernstzunehmendes Realisierungsrisiko ist ein Vorsatz zu verneinen. Die vorsätzliche Handlung hat sich gegen das anvisierte und nicht getroffene Tatobjekt gerichtet. Es ist eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen. Zusätzlich bleibt in Hinblick auf das getroffene Objekt zwischen der Beurteilung als Realisierungsrisiko und ernstzunehmenden Realisierungsrisiko Raum für eine Fahrlässigkeitshaftung.

V. Fazit

Zusammenfassend sind drei zentrale Lösungsansätze zu nennen: Bei den tradierten Vorsatzlösungen stehen sich generalisierende und konkretisierende Ansätze gegenüber: Die Gleichwertigkeitstheorie liefert bei allen Fallkonstellationen eindeutige Ergebnisse, setzt aber die Annahme eines Gattungsvorsatzes voraus. Die Konkretisierungstheorie wendet sich gegen einen umfassenden Vorsatz und möchte die Haftung auf jene Erfolge beschränken, mit deren Herbeiführung sich der Täter tatsächlich auch abgefunden hat. Probleme bereiten dann allerdings jene Distanzfälle, bei denen der Täter das Tatobjekt nicht unmittelbar anvisiert. Nach einer normativen Zurechnungslösung bereiten solche Fälle hingegen keine Schwierigkeiten, da die auftretende Problemstellung im Rahmen der objektiven Erfolgszurechnung gelöst werden. Ein solcher Lösungsweg stellt allerdings auf die Annahme ab, dass der konkrete Verlauf überhaupt kein Bestandteil des Vorsatzes sei. Dadurch würde der Tatvorsatz im Grunde entkernt. Einen alternativen Lösungsweg bietet ein Ansatz an, der die aberratio ictus als Problem der Kongruenz des vorgestellten und des realen Verlaufs behandelt: Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass es sich bei einem Fehlgehen des Angriffs um einen Irrtum über den Kausalverlauf handelt und das Fehlgehen daher

wie eine Abweichung auf Vorsatzerheblichkeit hin untersucht werden muss. Nach einem anspruchsvollen Ansatz geht es hingegen um die Deckung des realen Geschehens im subjektiven Risikourteil des Täters im Tatzeitpunkt. Der Vorsatz erstreckt sich nur dann auf ein mögliches Abweichen, wenn der Täter das Risiko eines Fehlgehens auch als einen Bestandteil der Verhaltensgefahr gesehen hat. Dann ist das Verhalten nicht nur objektiv besonders gefährlich, sondern der Täter muss auch dafür einstehen, dass er die Objektivierung der Gefahr bei einem anderen als dem anvisierten Angriffsobjekt ernstlich für möglich gehalten hat. Vor dem Hintergrund einer anspruchsvollen Vorsatztheorie, die eine bewusste Schaffung von hinreichenden Bedingungen für den Erfolgseintritt (i.S.e. Strategie) verlangt, vermag dieser Lösungsweg die Autoren zu überzeugen.

⁴⁵ Velten (Fn. 1), S. 585 (589 f.).

⁴⁶ Velten (Fn. 1), S. 585 (600).